

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in	Klaus Wolter
	Telefon (0202)	563 6700
	Fax (0202)	563 8081
	E-Mail	Klaus.Wolter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.05.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0544/06/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.06.2006	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit	
	Kenntnisnahme	
Jugendschutz auf Großveranstaltungen; Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.04.06		

Grund der Vorlage

Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.04.06

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Vor Beantwortung der Einzelfragen erscheint es sinnvoll, zunächst auf die im Zusammenhang mit der Anfrage relevanten gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz einzugehen. So kennt das Jugendschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002, zuletzt geändert am 23.07.2004, den Begriff Großveranstaltung nicht. Es enthält vielmehr in Abschnitt 2 (Jugendschutz in der Öffentlichkeit) Regelungen bzw. Verbote bezüglich des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten und Spielhallen sowie der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen.

So darf gem. § 5 Abs. 1 Jugendschutzgesetz die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Für jeden Gastronomiebetreiber ist das Jugendschutzgesetz eine Vorschrift von zentraler Bedeutung. Das Jugendschutzgesetz schreibt deshalb den deutlich sichtbaren Aushang der für den Betrieb geltenden Vorschriften ausdrücklich vor. In den Auflagen zur gaststättenrechtlichen Erlaubnis wird ebenfalls auf diese Verpflichtung hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen der SPD-Fraktion wie folgt zu beantworten:

- Zu 1. Die Verpflichtung zur Gewährleistung des Jugendschutzes bei öffentlichen Tanzveranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Das Ordnungsamt führt in unregelmäßigen Zeitabständen Kontrollen durch.
- Zu 2. Sofern die Fragestellung darauf abzielt, auf Veranstalter einzuwirken, die Jugendlichen auch dann eine Anwesenheit nicht gestatten, wenn die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes dies zuließen, muss betont werden, dass hierfür keine rechtliche Handhabe existiert.
- Zu 3. Das Ordnungsamt steht für Fragen zum Thema Jugendschutz jederzeit zur Verfügung. Für eine darüber hinausgehende Zusammenarbeit mit Veranstaltern gibt es keine Grundlage. Insbesondere ist die Ordnungsbehörde nicht befugt, auf den Wettbewerb im Gastronomiegewerbe Einfluss zu nehmen.